#### **Muster-Schutzzonenreglement**

**für Quell- und Grundwasserfassungen**

*Vorlage für die Erstellung und Überarbeitung von Schutzzonenreglementen im Bereich von*

*Lockergesteins-Grundwasserleitern sowie schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern*

*im Kanton Appenzell Ausserrhoden*

# 

# Januar 2019

# Hinweise für den Gebrauch

Dieses Muster-Schutzzonenreglement ersetzt alle vorhergehenden Muster-Schutzzonenreglemente des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Das Muster-Schutzzonenreglement orientiert sich am Muster-Schutzzonenreglement des Kantons St. Gallen. Die Musterreglemente der Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden können damit als materiell weitgehend harmonisiert bezeichnet werden. Unterschiede finden sich im Verfahren und bei den Zuständigkeiten.

In der Beilage zum (Muster-)Schutzzonenreglement sind alle wesentlichen im Bereich von Grundwasser­schutzzonen und -arealen geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen zusammengestellt. In den Fussnoten zu einzelnen Artikeln dieses Musterreglements wird jeweils auf die geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie auf weitere massgebende Richtlinien und Empfehlungen verwiesen.

Die Beilage zum Schutzzonenreglement ist als separates Dokument zu erstellen, damit ein gleichzeitiges Nachschlagen ausgewählter Bestimmungen möglich ist. Ebenso wird bei einer Aktualisierung der Beilage die Nachführung einfacher.

Kapitel und Artikel bzw. Absätze in eckigen Klammern sind je nach den örtlichen Gegebenheiten ins Regle­ment aufzunehmen bzw. wegzulassen. Text in eckigen Klammern ist als Hinweis zu verstehen, welcher bei der Anpassung des Muster-Schutzzonenreglements an die örtlichen Verhältnisse zu beachten ist.

Kursive Textabschnitte dienen der Erläuterung der Bestimmungen.

Ein Inhaltsverzeichnis erleichtert die Übersicht, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Kopf- und Fusszeilen werden vorteilhafterweise entsprechend angepasst (Grundwasserschutzzone [Name] für Muster-Schutzzonenreglement Kanton Appenzell Ausserrhoden.doc bzw. Verfasser / Dokumentbezeichnung für Muster-Schutzzonenreglement Appenzell Ausserrhoden.doc).

Allfällige Änderungen am Wortlaut einzelner Bestimmungen sind im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt vorzunehmen.

Für Auskünfte und Beratungen steht das Amt für Umwelt gerne zur Verfügung (Amt für Umwelt, Wasser und Stoffe, Kasernenstrass 17A, 9102 Herisau; Tel. 071 353 65 35; e-Mail: afu@ar.ch).

[1. Allgemeine Bestimmungen 6](#_Toc530726706)

[Art. 1 Geltungsbereich 6](#_Toc530726707)

[Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele 6](#_Toc530726708)

[Art. 3 Wegleitung des Bundes 7](#_Toc530726709)

[Art. 4 Kontrolle der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften 7](#_Toc530726710)

[Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität 7](#_Toc530726711)

[Art. 6 Informationspflicht 7](#_Toc530726712)

[2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen 8](#_Toc530726713)

[Art. 7 Grundsatz 8](#_Toc530726714)

[2.1 Bestimmungen für die Zone S3 8](#_Toc530726715)

[Art. 8 Allgemeine Beschränkungen 8](#_Toc530726716)

[Art. 9 Bauten und Anlagen / Grundsatz 8](#_Toc530726717)

[Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten 9](#_Toc530726718)

[Art. 11 Schmutzwasserleitungen 9](#_Toc530726719)

[Art. 12 Verkehrsanlagen 9](#_Toc530726720)

[Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen 10](#_Toc530726721)

[Art. 14 Geländeveränderungen und Materialentnahmen 10](#_Toc530726722)

[Art. 15 Deponien und Ablagerungen 10](#_Toc530726723)

[Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung 10](#_Toc530726724)

[Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel 11](#_Toc530726725)

[2.2 Bestimmungen für die Zone S2 11](#_Toc530726726)

[Art. 18 Allgemeine Beschränkungen 11](#_Toc530726727)

[Art. 19 Landwirtschaftliche Anlagen 11](#_Toc530726728)

[Art. 20 Bodenbewirtschaftung und Düngung 11](#_Toc530726729)

[Art. 21 Kleintankanlagen Diesel 12](#_Toc530726730)

[Art. 22 Weidbrunnen 12](#_Toc530726731)

[Art. 23 Pflanzen- und Holzschutzmittel 12](#_Toc530726732)

[Art. 24 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) 12](#_Toc530726733)

[2.3 Bestimmungen für die Zone S1 13](#_Toc530726734)

[Art. 25 Allgemeine Beschränkungen 13](#_Toc530726735)

[Art. 26 Zutritt 13](#_Toc530726736)

[3. Besondere Bestimmungen 14](#_Toc530726737)

[4. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen 14](#_Toc530726738)

[Art. 27 Grundsatz 14](#_Toc530726739)

[Art. 28 Fristen 14](#_Toc530726740)

[4.1 Bestimmungen für die Zone S3 15](#_Toc530726741)

[Art. 29 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können 15](#_Toc530726742)

[Art. 30 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten 15](#_Toc530726743)

[Art. 31 Schmutzwasserleitungen 15](#_Toc530726744)

[Art. 32 Verkehrsanlagen 15](#_Toc530726745)

[Art. 33 Landwirtschaftliche Anlagen 16](#_Toc530726746)

[Art. 34 Belastete Standorte 16](#_Toc530726747)

[4.2 Bestimmungen für die Zone S2 16](#_Toc530726748)

[Art. 35 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können 16](#_Toc530726749)

[Art. 36 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten 16](#_Toc530726750)

[Art. 37 Schmutzwasserleitungen 16](#_Toc530726751)

[Art. 39 Landwirtschaftliche Anlagen 17](#_Toc530726752)

[Art. 40 Belastete Standorte 17](#_Toc530726753)

[4.3 Bestimmungen für die Zone S1 17](#_Toc530726754)

[Art. 41 Verkehrsanlagen 17](#_Toc530726755)

[5. Schlussbestimmungen 18](#_Toc530726756)

[Art. 42 Verfügungen 18](#_Toc530726757)

[Art. 43 Ausnahmebewilligungen 18](#_Toc530726758)

[Art. 44 Anmerkung im Grundbuch 18](#_Toc530726759)

[Art. 45 Strafbestimmungen 18](#_Toc530726760)

[Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts 19](#_Toc530726761)

[Art. 47 Inkrafttreten 19](#_Toc530726762)

##### APPENZELL AUSSERRHODEN GEMEINDE [NAME]

**[Name der Wasserversorgung bzw.**

**Inhaber/in der Fassungsanlage]**

**S C H U T Z Z O N E N R E G L E M E N T**

**FÜR DIE GRUND[bzw. QUELL]WASSERFASSUNG[EN]**

**[NAME DER FASSUNG/EN]**

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 71 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer vom 16. Februar 2004 (bGS 814.0; Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; abgekürzt UGsG) werden folgende Bestimmungen erlassen:

# Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grund [bzw.Quell]wasserfassung[en]:

[Name], Koordinaten: 2‘7.. ... / 1‘2.. ...

[*alle Fassungen (Sammelschacht oder Brunnenstube) mit Angabe der Standortkoordinaten aufführen*].

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans [Name, evt. Plan-Nr. und Verfasser/in], datiert vom [Datum] (Massstab [1 : 1‘000]).

Die Vorschrifiten des Bau- und Planungsrechts, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechts sowie der Wald-, der Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde [Name][[1]](#footnote-1)1sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung*[[2]](#footnote-2)2* vor.

### Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele[[3]](#footnote-3)3

Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebiets der Trinkwasserfassung[en] in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

### Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)[[4]](#footnote-4)4 gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richt­linie.

### Art. 4 Kontrolle der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die [Inhaber/in der Wasserfassung] überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Ver­stösse unverzüglich dem Amt für Umwelt. Die [Inhaber/in der Wasserfassung] kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der [Inhaber/in der Wasserfassung] durch die Gemeinde­baubehörde im Baubewilligungs­verfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

### Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität[[5]](#footnote-5)5

Das Rohwasser ist durch die [Inhaber/in der Wasserfassung] regelmässig untersuchen zu lassen. Der Unter­suchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung[[6]](#footnote-6)6 und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)[[7]](#footnote-7)7.

Die [Inhaber/in der Wasserfassung] teilt die Untersuchungsresultate dem Amt für Umwelt mit.

Die Standortgemeinde und die kantonalen Behörden (Lebensmittelinspektorat beider Appenzell und Amt für Umwelt)[[8]](#footnote-8)8 sind unver­züglich zu informieren, wenn:

* die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung6 an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch[[9]](#footnote-9)9 nicht erfüllt sind;
* die nummerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung7 nicht erfüllt sind; oder
* die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung6, die Gewässerschutzverord­nung7 oder die Altlastenverordnung[[10]](#footnote-10)10 nummerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

### 

### Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer/innen von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter/innen, Mieter/innen oder Nutzniesser/innen über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmer/innen, die auf den Grundstücken innerhalb der Grundwasser­schutzzonen arbeiten.

# 2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

### Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten auch für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

Landwirtschaftliche Anlagen sind je nach dem Gefährdungspotential des Grundwassers (und der Oberflächengewässer) periodisch zu kontrollieren.[[11]](#footnote-11)11

## 2.1 Bestimmungen für die Zone S3

### Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr[[12]](#footnote-12)12 für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

### Art. 9 Bauten und Anlagen / Grundsatz

Bei Bauten und Anlagen ist die Baugrubensohle mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasser­spiegel, bei Quellwasserfassungen mindestens 1 m über den wasserführenden Schichten zu errichten. Das Amt für Umwelt kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trink­wassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien[[13]](#footnote-13)13 massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten[[14]](#footnote-14)14.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen[[15]](#footnote-15)15 zu treffen.

### Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wasser­gefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht[[16]](#footnote-16)16.

### 

### Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Die einschlägigen Richtlinien[[17]](#footnote-17)17 sind für Aus­führung und Unterhalt verbindlich.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme der Anlagen und nachher periodisch gemäss den Anweisungen des Kantons[[18]](#footnote-18)18 zu überprüfen. Die [zuständige Gemeindebehörde] sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

### Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen und auf denen Fahr­zeuge mit wassergefährdenden Stoffen verkehren, sind je nach Gefährdung mit Hartbelägen und Rand­bordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

*[Für untergeordnete Strassen, auf denen [keine] Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen verkehren, ent­fallen diese Massnahmen. Es muss jedoch mittels baulicher Massnahmen ausgeschlossen werden können, dass Strassenabwasser punktuell versickern kann.]*

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge wie Garagenvorplätze und Garagen sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten[[19]](#footnote-19)19.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutz­zone und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von wenig frequentierten privaten Abstellplätzen sowie von Flurwegen und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, ist zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann[[20]](#footnote-20)20.

### Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien[[21]](#footnote-21)21 unter Einhaltung der darin formulierten erhöhten Anfor­derungen bezüglich Dichtheit zu erstellen und zu betreiben. Die Anlagen sind periodisch gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt zu kontrollieren[[22]](#footnote-22)22.

### Art. 14 Geländeveränderungen und Materialentnahmen

Geländeveränderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt[[23]](#footnote-23)23.

### Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien und Zwischenlager[[24]](#footnote-24)24 wie auch von Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern[[25]](#footnote-25)25 ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist[[26]](#footnote-26)26, Kompost, Abfälle, Recycling­baustoffe), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig. Zwischenlager solcher Stoffe sind nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

### Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien[[27]](#footnote-27)27 und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

*[In der Zeit von [November] bis [Februar] darf kein[e] [Dünger/Gülle] ausgebracht werden.] [[28]](#footnote-28)28*

### Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzen­entwicklung sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen[[29]](#footnote-29)29 sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

[Es sind nur Einzelstockbehandlungen mit Blattherbiziden zulässig.]

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundes­rechtlich vorgeschriebenen Massnahmen[[30]](#footnote-30)30 zu treffen.

## 2.2 Bestimmungen für die Zone S2

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S2 gelten die Bestimmungen der Schutzzone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 18 - 20 geregelt wird.

### Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht[[31]](#footnote-31)31.

### Art. 19 Landwirtschaftliche Anlagen

Landwirtschaftliche Anlagen sind periodisch gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt zu kontrollieren.

### Art. 20 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht[[32]](#footnote-32)32 und den ergänzenden Richtlinien[[33]](#footnote-33)33.

[Offene Ackerflächen müssen ab Mitte November mit einer normal entwickelten Winterkultur bewachsen sein oder mit Gründüngung bzw. Zwischenfutter bedeckt sein, welche bis spätestens Anfang September angesät wurden und bis Mitte Februar nicht gepflügt werden[[34]](#footnote-34)34].

[*Begründete Gesuche für eine Ausnahmeregelung vom Verbot der Verwendung von flüssigem Hofdünger sind beim Amt für Umwelt zu stellen*.]

*[Hinweis: Begründete Gesuche für eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von flüssigen Hofdüngern in der Zone S2 sind beim Amt für Umwelt zu stellen (vgl. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV).]*

[Die Düngung ist zulässig für das Gebiet, welches im Umgrenzungsplan besonders bezeichnet ist.]

[Ackerbau ist nicht zulässig.]

### Art. 21 Kleintankanlagen Diesel

Kleintankanlagen, Gebindelager, Umschlag- und Wartungsarbeiten sind in der Zone S1 und S2 nicht zulässig*.[[35]](#footnote-35)35*

### Art. 22 Weidbrunnen

Weidbrunnen sind nicht zulässig.

### Art. 23 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwick­lung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht[[36]](#footnote-36)36.

[Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwick­lung und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig.]

### Art. 24 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten)

In der Zone S1, sowie für Mikroorganismen innerhalb der Zone S2, ist der direkte Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen nur zulässig, wenn er zur Verhinderung oder Behebung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren und Umwelt oder der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung dient.

Eine allfällige Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen in oben genannten Bereichen findet durch den Kanton statt.

## 2.3 Bestimmungen für die Zone S1

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S1 gelten die Bestimmungen der Schutzzonen S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 21 - 22 geregelt wird.

### Art. 25 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht[[37]](#footnote-37)37.

### Art. 26 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

# 3. Besondere Bestimmungen

[*Besondere Bestimmungen (z.B. für Ausnahmeregelungen) bei Bedarf in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt*.]

# 4. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

[*Hinweis:*

*Für bestehende, zonenfremde Bauten und Anlagen wie auch für zonenfremde Tätigkeiten und Nutzungen sind in diesem Kapitel objektspezifische Massnahmen zu formulieren. Die Bestimmungen geben Auskunft über die Art der Sanierung, die Frist dazu, sofern sie nicht im Fristenartikel geregelt wird, oder über die Frist zur Ent­fernung der Baute oder Anlage respektive Aufgabe einer Nutzung oder einer Tätigkeit.]*

*[Bei der Stilllegung von Anlagen innert Frist ist zu beachten, dass die Festlegung der Frist in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt erfolgt. Eine angemessene Frist berücksichtigt die lokale Gefährdungssituation und den Aufwand für die Behebung des dem Gesetz widersprechenden Zustands. Angemessene Fristen liegen in der Regel zwischen weniger als einem und zehn Jahren*].

### Art. 27 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzu­nehmen[[38]](#footnote-38)38.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllenbehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausser­betriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

### Art. 28 Fristen

Die in [Art. 29 bis ...*zutreffende Artikel aufführen*] dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können fallweise nach Massgabe der Gefährdung und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit durch das Amt für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

*[Die nachfolgenden Bestimmungen sind ins Reglement aufzunehmen, soweit entsprechende Gefahrenherde bestehen.]*

# 

## [4.1 Bestimmungen für die Zone S3]

### [Art. 29 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]

In bestehenden Betrieben mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können (z.B. Reparaturwerkstätten) sind innert fünf Jahren die nach dem Stand der Technik erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

### [Art. 30 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision den bundesrechtlichen Vorschriften[[39]](#footnote-39)39 anzupassen oder stillzulegen.

### [Art. 31 Schmutzwasserleitungen]

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert eines Jahres und nachher alle sechs Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die [zuständige Gemeindebehörde] sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

### [Art. 32 Verkehrsanlagen]

Bestehende Strassen sind innert eines Jahres mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mittelfristig bei Sanierungsarbeiten, spätestens jedoch im Rahmen der nächsten Gesamterneuerung den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert eines Jahres mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr [soweit notwendig mit Zusatz: sowie Zubringerdienst] gestattet) zu belegen.

[Das Fahrverbot ist mit baulichen Massnahmen (z.B. Schranken) zu gewährleisten.]

### [Art. 33 Landwirtschaftliche Anlagen]

Bestehende Güllenbehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert eines Jahres und nachher gemäss Anordnung des Amtes für Umwelt auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die periodische Prüfung erfolgt gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

Teilbefestigte oder unbefestigte Laufhöfe sind innert 5 Jahren zu sanieren oder stillzulegen.

### [Art. 34 Belastete Standorte]

Belastete Standorte sind innert (fünf) Jahren nach Massgabe des Bundesrechts[[40]](#footnote-40)40 zu untersuchen.

## [4.2 Bestimmungen für die Zone S2]

### [Art. 35 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]

Der bestehende [Betrieb] *(mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können; z.B. Reparaturwerkstätte*) auf Parz. Nr. [Zahl] ist innert [Anzahl*; in der Regel gilt eine Frist von maximal 5 Jahren*] Jahren stillzulegen.

### [Art. 36 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]

Die Tankanlage auf Parz. Nr. [Zahl] ist innert [Anzahl; *in der Regel gilt eine Frist von maximal 5 Jahren*] Jahren stillzulegen[[41]](#footnote-41)41.

Der Zustand der Anlagen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

### [Art. 37 Schmutzwasserleitungen]

[Die bestehende Schmutzwasserleitung auf Parz. Nr. [Zahl] ist innert [Zahl; *in der Regel gilt eine Frist von maximal 5 Jahren*] Jahren aus der Zone S2 zu ver­legen oder stillzulegen.]

[Die Dichtheit der Leitung auf Parz. Nr. [Zahl] ist innert eines Jahres zu prüfen. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder zu sanieren.]

**[Art. 38 Verkehrsanlagen]**

Bestehende Strassen sind innert eines Jahres mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Die [bestehende Verkehrsanlage, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen steht oder auf der regel­mässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren], ist innert [Zahl; *in der Regel gilt eine Frist von maximal 5 Jahren*] Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einver­nehmen mit dem Amt für Umwelt besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Der [bestehende gewerbliche Umschlagplatz für wassergefährdende Stoffe oder private Garagenvorplatz, auf dem Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden], ist innert [Zahl; *in der Regel gilt eine Frist von maximal 5 Jahren*] Jahren stillzulegen.

Der Flurweg [die Forststrassen] auf Parz. Nr. [Zahl *in der Regel gilt eine Frist von maximal 5 Jahren*;] ist innert eines Jahres mit einem Fahrverbot für Motorfahr­zeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr [*soweit notwendig mit Zusatz: sowie Zubringerdienst*] gestattet) zu belegen.

## 

### [Art. 39 Landwirtschaftliche Anlagen]

Die Dichtheit des Güllebehälters und dessen Zuleitungen auf Parz. Nr. [Zahl] ist innert eines Jahres zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, ist die Anlage innert [Zahl] Jahren stillzulegen oder zu sanieren.

### [Art. 40 Belastete Standorte]

Belastete Standorte sind innert [Zahl; *in der Regel gilt eine Frist von maximal 2 Jahren*] Jahren nach Massgabe des Bundesrechts zu untersuchen 40**.**

## [4.3 Bestimmungen für die Zone S1]

### [Art. 41 Verkehrsanlagen]

Der bestehende Flurweg ist innert [Zahl; *in der Regel gilt eine Frist von maximal 5 Jahren;* bei grosser Gefährdung kürzere Frist]; Jahren aus der Zone S1 zu verlegen oder aufzuheben.

[*Diese Regelung ist bei Bedarf sinngemäss auf andere Gefahrenherde anzupassen*.]

*(Hinweis zu Art. 35 bis 41:*

*Kann der Nachweis erbracht werden, dass bestehende Anlagen, wie Schmutzwasserleitungen,*

*Güllebehälter usw. weder verlegt noch stillgelegt werden können, besteht die Möglichkeit, im*

*Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt und unter Berücksichtigung von Art. 45 dieses*

*Reglements eine Ausnahmeregelung ins Reglement aufzunehmen.)*

# 5. Schlussbestimmungen

### Art. 42 Verfügungen

Sämtliche Bauarbeiten, Bauten und Anlagen, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen und Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie auch Abgrabungen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Das Amt für Umwelt ist Bewilligungsbehörde soweit im vorliegenden Reglement keine andere Zuständigkeit erwähnt ist[[42]](#footnote-42)42.

Das Amt für Umwelt kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.  
  
Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen bewilligen[[43]](#footnote-43)43.

### Art. 43 Anmerkung im Grundbuch

Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglements im Grundbuch anzumerken[[44]](#footnote-44)44.

### Art. 44 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes[[45]](#footnote-45)45 und des Umweltschutzgesetzes[[46]](#footnote-46)46 bestraft.

### [Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts]

(*Sofern Umgrenzungsplan und Schutzzonenreglement angepasst werden*:)

Der Umgrenzungsplan mit zugehörigem Schutzzonenreglement, vom Departement Bau und Umwelt erlassen am [Datum], wird aufgehoben.

*(Sofern nur das Schutzzonenreglement angepasst wird:)*

Das Schutzzonenreglement, vom Departement Bau und Umwelt erlassen am [Datum], wird aufgehoben.

### Art. 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Genehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft in Kraft.

Vom Gemeinderat [Name] genehmigt am: ..........................................

[Der Gemeindepräsident: [Der Gemeindeschreiber:

Die Gemeindepräsidentin:] Die Gemeindeschreiberin:]

……………………………………. …………………………………………

Öffentliche Auflage vom…………………………. bis………………………………

[Genehmigungs- und Auflagevermerke allenfalls weiterer betroffener Gemeinden anbringen.]

Vom Departement Bau und Volkswirtschaft Appenzell Ausserrhoden genehmigt und erlassen am:

………………………………..................................

[Name], Regierungsrat [rätin]

.................................................................................

1. 1 Zonenplan [Gemeinde] vom [Datum] und Baureglement [Gemeinde] vom [Datum] [↑](#footnote-ref-1)
2. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700); Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12. Mai 2003 (bGS 721.1);

   Bauverordnung (BauV) vom 2. Dezember 2003 (bGS 721.11) [↑](#footnote-ref-2)
3. 3 Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (Beilage 1.2) [↑](#footnote-ref-3)
4. 4 Wegleitung Grundwasserschutz, Bern 2004 [↑](#footnote-ref-4)
5. 5 Art. 47 GSchV (Beilage 1.2) [↑](#footnote-ref-5)
6. 6 vgl. Beilage 1.9 [↑](#footnote-ref-6)
7. 7 Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (Beilage 1.2) [↑](#footnote-ref-7)
8. 8 Lebensmittelinspektorat beider Appenzell, Departement Gesundheit und Soziales, Buchenstrasse 20, 9100 Herisau

   Amt für Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau [↑](#footnote-ref-8)
9. 9 vgl. Beilage 3: Bst. b [↑](#footnote-ref-9)
10. 10 vgl. Beilage 1.10 [↑](#footnote-ref-10)
11. 11 vgl. Beilage 3. Bst. n [↑](#footnote-ref-11)
12. 12 Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)

    Beilage 3: Bst. m [↑](#footnote-ref-12)
13. 13 vgl. Beilage 3: Bst. c [↑](#footnote-ref-13)
14. 14 vgl. Beilage 3: Bst. d [↑](#footnote-ref-14)
15. 15 vgl. Beilage 3: Bst. e [↑](#footnote-ref-15)
16. 16 Art 22 GSchG (Beilage 1.1)

    Art 32a GSchV und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)

    vgl. Beilage 3: Bst. k [↑](#footnote-ref-16)
17. 17 vgl. Beilage 3: Bst. a und f [↑](#footnote-ref-17)
18. 18 vgl. Beilage 3: Bst. f Merkblatt Dichtheitsprüfung [↑](#footnote-ref-18)
19. 19 vgl. Beilage 3: Bst. l [↑](#footnote-ref-19)
20. 20 Art. 3 GSchV, Abs. 3, Bst b und c (Beilage 1.2) [↑](#footnote-ref-20)
21. 21 Art. 15 GSchG, 2. Abschnitt (Beilage 1.1) [↑](#footnote-ref-21)
22. 22 vgl. Beilage 3: Bst. n [↑](#footnote-ref-22)
23. 23 Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (Beilage 1.1) [↑](#footnote-ref-23)
24. 24 2. Abschnitt, Art. 29, Art. 36, Art. 41 VVEA (Beilage 1.5) [↑](#footnote-ref-24)
25. 25 Anhang 7, Art. 25 Abs. 2 VTNP (Beilage 1.7) [↑](#footnote-ref-25)
26. 26 vgl. Beilage 3: Bst. g [↑](#footnote-ref-26)
27. 27 Anhang 2.6 ChemRRV (Beilage 1.4);

    Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo)

    vgl. Beilage 3: Bst. h [↑](#footnote-ref-27)
28. 28 vgl. Beilage 3: h [↑](#footnote-ref-28)
29. 29 Anhang 2.5 Ziff 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4)

    Art. 25 WaV (Beilage 1.6)

    Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SR 916.161; Pflanzenschutzmittelverordnung, abgekürzt PSMV);

    Beilage 3: Bst. i [↑](#footnote-ref-29)
30. 30 Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4) [↑](#footnote-ref-30)
31. 31 Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2) [↑](#footnote-ref-31)
32. 32 Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4) [↑](#footnote-ref-32)
33. 33 vgl. Beilage 3: Bst. h [↑](#footnote-ref-33)
34. 34 vgl. Beilage 3: Bst. h [↑](#footnote-ref-34)
35. 35 vgl. Beilage 3: Bst. k und n [↑](#footnote-ref-35)
36. 36 Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4);

    Art. 25 f. WaV (Beilage 1.6);

    Beilage 3: Bst. i [↑](#footnote-ref-36)
37. 37 Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (Beilage 1.2);

    Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (Beilage 1.4) [↑](#footnote-ref-37)
38. 38 Art. 31 Abs. 2 GSchV (Beilage 1.2) [↑](#footnote-ref-38)
39. 39 Art. 22 GSchG (Beilage 1.1)

    Art. 32a GSchV (Beilage 1.2) [↑](#footnote-ref-39)
40. 40 Art. 7 ff. AltlV (Beilage 1.12) [↑](#footnote-ref-40)
41. 41 Art. 31 Abs. 2 GSchV (Beilage 1.2) [↑](#footnote-ref-41)
42. 42 Art. 80 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1) [↑](#footnote-ref-42)
43. 43 Anhang 4 Ziffer 222 Abs.1 lit. a GSchV (Beilage 1.2) [↑](#footnote-ref-43)
44. 44 Art 84 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1) [↑](#footnote-ref-44)
45. 45 Art. 70 f. GSchG (Beilage 1.1);

    Art. 85 UGsG (Beilage 2.1) [↑](#footnote-ref-45)
46. 46 Art. 60 f. USG [↑](#footnote-ref-46)